

# Amt Schönberger Land

<b>Informationsvorlage</b> Stadt Schönberg	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/2/0039/2019</b>	<b>- Fachbereich II</b>							
	<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>								
	<b>Sachbearbeiter:</b>	<b>A. Rohmann</b>								
	<b>Datum:</b>	<b>09.10.2019</b>								
	<b>Telefon:</b>	<b>038828/330-1207</b>								
	<b>E-Mail:</b>	<b>a.rohmann@schoenberger-land.de</b>								
<b>Vorschlag zur Festlegung eines Stichtages zur Anmeldung und Bedarfsmittelteilung für die Erstellung des Haushaltes des jeweiligen Folgejahres - Umgang mit Nachtragshaushalten</b>										
<b>Beratungsfolge</b>				<b>Abstimmung:</b>						
24.10.2019      Finanzausschuss der Stadt Schönberg				<table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr></tbody></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.								

## Sachverhalt:

Der Grundsatz der Vorherigkeit i. S. des § 47 Abs. 2 KV M-V verlangt, dass die Gemeinde die Haushaltssatzung rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres erlässt. Für eine rechtzeitige Beschlussfassung ist, je nach Größe der Gemeinde, entsprechend früh mit den vorbereitenden Arbeiten zu beginnen, um eine frühzeitige Wirksamkeit der Haushaltssatzung herzustellen.

## Anlage: